

Lutherstadt Wittenberg, den 24.09.2014

Beschlussauszug an Sitzung	Fachbereich Innerer Service 2. Sitzung des Stadtrates -öffentlicher Teil-
Tagesordnungspunkt	28
Vorlagen-Nr.	BV-083/2014

Beschluss des Stadtrates der Lutherstadt Wittenberg vom 24.09.2014


Beschluss-Nr.: I/35-2-14

Betreff:

**Finanzierungsvereinbarung zwischen der Lutherstadt Wittenberg und ihrem
Eigenbetrieb "Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg"**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die als Anlage beigefügte
Finanzierungsvereinbarung in der Fassung vom 16.08.2014 zwischen der Lutherstadt
Wittenberg und dem Eigenbetrieb „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt
Wittenberg“.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig angenommen


Naumann
Oberbürgermeister



Finanzierungsvereinbarung

Die Lutherstadt Wittenberg, Lutherstraße 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Eckhard Naumann, ebenda

- Stadt -

und

der Eigenbetrieb „Kommunale Bildungseinrichtungen der Lutherstadt Wittenberg“, Collegienstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vertreten durch die Betriebsleiterin Anett Brachwitz, ebenda

- Eigenbetrieb -

schließen zur Ausführung des § 16 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) folgende Vereinbarung:

1. Durch die Stadt wird dem Eigenbetrieb zur finanziellen Absicherung seiner satzungsgemäßen Zwecke auf der Grundlage bestehender Vorschriften und im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein jährlicher verrechenbarer Zuschuss nach Maßgabe dieser Vereinbarung gezahlt.
2. Der Zuschuss entspricht dem Betrag, der sich aus dem Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, als der von der Stadt abzudeckende Jahresverlust ergibt.
3. Die Stadt leistet auf den Zuschuss eine jährliche verrechenbare Vorauszahlung. Die Vorauszahlung wird in vierteljährlichen gleich hohen Raten im Voraus zum 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. des jeweiligen Wirtschaftsjahres gezahlt.
4. In dem vom Eigenbetrieb für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres zu erstellenden Jahresabschluss ist die tatsächliche Verwendung des als Vorauszahlung geleisteten Zuschusses auszuweisen.
5. Ein im Jahresabschluss gegenüber dem Wirtschaftsplan festgestellter mehr oder minder hoher Zuschussbedarf zum Jahresverlust wird mit den laufenden Vorauszahlungen verrechnet.
6. Vom Zuschuss werden ausschließlich nicht-investive notwendige und angemessene Kosten abzgl. der hierfür zur Verfügung stehenden Erträge erfasst. Insoweit sind vom Eigenbetrieb alle Maßnahmen zur sparsamen Wirtschaftsführung auszuschöpfen. Für Investitionsmaßnahmen ist ein gesonderter Antrag im Rahmen der städtischen Haushaltsplanung zu stellen.
7. Diese Finanzierungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den ...

Eckhard Naumann

Anett Brachwitz